

Aktenvermerk zu TOP 10 JBKS-Ausschuss 27.04.2020

Ausschreibung/Vergabe MGH

Vermerk Vergabestelle Gemeinde Hoppegarten vom 23.04.2020:

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin, der Fördermittelempfänger des Bundesprogrammes Mehrgenerationenhaus ist. Somit finden die Regelungen der ANBest, entsprechend des Fördermittelprogramms, bei der Verlängerungen des Betriebsvertrages mit der Stiftung keine Anwendung.

Bei der Vergabe über die Betreuung des Hauses der Generationen handelt es sich um eine soziale Dienstleistung nach § 49 (1) UVgO i. V. m. § 130 (1) GWB i. V. m. Anhang XIV Richtlinie 2014/24/EU. Der Schwellenwert bei der Vergabe von sozialen Dienstleistungen beträgt 750.000,00 € Netto. Dies entspricht einem Bruttobetrag i. H. v. 892.500,00 €. Der bisherige Vertrag mit der Stiftung verursacht bis zum 31.12.2020 Kosten i. H. v. 407.400,00 € brutto. Dementsprechend ist der Schwellenwert nicht überschritten. Hieraus ergibt sich die Anwendung der UVgO.

Bei Vertragsänderung ist somit § 47 (1) UVgO anzuwenden. Dieser verweist jedoch auf § 132 (1), (2) und (4) GWB.

§ 132 (1) GWB besagt, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren erfordern.... Die weitgefaste Definition der „wesentlichen Änderung“ lässt hier wenig Spielraum für die Annahme einer unwesentlichen Änderung. Daher würde die Annahme einer unwesentlichen Änderung, ein großes Risiko bei der Rechtssicherheit darstellen. **Hierbei gelten keine Höchstgrenzen bei der Preisänderung, jedoch darf auch hier eine Laufzeit von 6 Jahren nicht überschritten werden.** Allgemein kann hierzu gesagt werden, dass dieser Tatbestand nur im Notfall verwendet werden sollte.

Weiterhin ist eine Änderung eines öffentlichen Auftrags, unbeschadet des Absatzes 1, ohne Durchführung eines neue Vergabeverfahren entsprechend § 132 (2) Nr.2 GWB zulässig, wenn zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren und ein Wechsel des Auftragnehmers

- a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und
- b) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre.

Für den Ausnahmetatbestand nach § 132 (2) Nr.2 GWB würden im vorliegenden Einzelfall folgende Gründe sprechen. Das Fördermittelprogramm war zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe bis zum 31.12.2020 begrenzt, daher war eine Verlängerung des Programmes nicht eindeutig abzusehen. Aufgrund der Verlängerung des Fördermittelprogramms ergibt sich, dass eine zusätzliche Dienstleistungen erforderlich geworden ist, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen war. Des Weiteren würde eine neue Ausschreibung, für den begrenzten Wert und Zeitraum der Vertragsverlängerung, in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Aufwand des Vergabeverfahrens stehen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Fördermittel an die bisherige Stiftung gebunden sind und man nicht davon ausgehen kann, dass der nächste Träger diese ebenfalls bewilligt bekommt. Somit könnten der Gemeinde noch höhere Kosten entstehen, sollten die Fördermittel wegfallen. Dahingegen wurde der bisherigen Stiftung bereits eine Verlängerung der Fördermittel bescheinigt.

Dabei ist jedoch zu beachten:

In den Fällen des § 132 (2) Satzes 1 Nummer 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden.

Dies bedeutet im vorliegenden Sachverhalt, dass im Rahmen der gewünschten Vertragsverlängerung ein Auftragswert i. H. v. insgesamt 611.100,00 € nicht überschritten werden darf. (ursprünglicher Auftragswert: 407.400,00 € + Vertragsverlängerung: 203.700,00 €).

Sollte eine Vertragsverlängerung im vorgegeben Rahmen (203.700,00 €) gewünscht sein, so könnte diese per Ergänzungsvertrag mit der Stiftung festgehalten werden. Jedoch darf die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung entsprechend § 15 (4) UVgO höchstens sechs Jahre betragen. Als Laufzeitbeginn wäre hier der 01.04.2017 maßgeblich.

- Ergebnis: Eine Vertragsverlängerung ohne neues Vergabeverfahren ist nur bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 203.700,00 € brutto und unter Beachtung der maximalen Vertragslaufzeit möglich (also bis zum 31.03.2023)!

Damit sollte eine Vertragsverlängerung ausscheiden. Wir müssen ausschreiben!

Möglichkeit bei neuer Ausschreibung:

.....Ebenso sollte bei der Neuvergabe des Auftrages auf die Laufzeit des Vertrages geachtet werden. Diese sollte 6 Jahre nicht überschreiten (§ 15 UVgO). Denkbar wäre aber auch ein 3-Jahresvertrag, mit der Option der einmaligen Verlängerung um 3 Jahre. Die Option der Verlängerung des Vertrages ergibt sich aus § 132 (2) Nr.1 GWB.